Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1842

171 (25.6.1842) Verhandlungen der badischen Stände 1842

Visual Library

Verhandlungen der badischen Stände
1842.
Beiblatt zur Karlsruher Zeitung.

Samstag, № 7. den 25. Juni.

Vierte öffentliche Sitzung der ersten Kammer am Freitag, den 24. Juni. Unter dem Vorsitze des stellvertretenden Vizepräsidenten, Herrn General-Leutenant Freiherrn v. Stockhorn.

Von Seite der Regierungskommission sind anwesend: Die Herren Finanzminister v. Böckh und Ministerialrath Kühlenthal. Der Tagesordnung gemäß, erstattet der geheime Rath v. Reck, Namens der Budgetkommission, den Bericht über den von der Regierung vorgelegten und von der zweiten Kammer modifizirten Gesetzentwurf, das Steuerausschreiben für die zweite Hälfte des Kalenderjahres 1842 betreffend, wie folgt:

Bericht der Budgetkommission
über
das Steuerausschreiben für die zweite Hälfte des Kalenderjahrs 1842,
erstattet
von dem Geheimen Rath v. Reck.

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Nach dem §. 62 der Verfassungsurkunde ist die Regierung befugt, die bisherigen Steuern noch 6 Monate nach Ablauf der Bewilligungsfrist fortzuerheben, wenn vorher nicht ein Budget zu Stande gekommen ist. Mit Ende des Monats Juni ist diese Frist abgelaufen, die Regierung hat daher ein Gesuch in die zweite Kammer eingebracht, wonach die direkten Steuern ebenso für die zweite Hälfte des Jahrs 1842 erhoben werden sollen, wie für die erste Hälfte. Die Gründe zu dieser Maaßregel sind in dem in Ihren Händen befindlichen gedruckten Vortrag der Regierungskommission enthalten, sie konzentriren sich auf die Thatsache, daß eine Verminderung der Steuern bei der gegenwärtigen Finanzlage nicht möglich, zu einer Erhöhung eine Veranlassung nicht vorhanden ist, und sind überhaupt so einfacher Natur, daß Ihrer Kommission darüber nichts weiter zu sagen erübrigt. Dagegen hat die zweite Kammer, wie aus dem mitgetheilten Gesetzesentwurf ersichtlich ist, zwei Abänderungen vorgenommen, welche der näheren Erörterung bedürfen: sie hat nämlich

A. statt der von der Regierung verlangten 6 Monatsraten der Steuer, nur für die Monate Juli und August verwilligt und

B. die Verwilligung, welche ausschließlich für die direkten Steuern gefordert war, auch auf die indirekten Steuern ausgedehnt.

ad A. Die erste Abänderung wird damit begründet, daß ein solches antizipirtes Steuervotum doch lediglich auf einem Nothstand beruhe, der als solcher nicht über das Bedürfniß auszudehnen sey. Die Kommission würde hierin keinen Anlaß finden, die Vorlage der Regierung zu amendiren, da ja mit dem Augenblick, wo das Budget genehmigt ist, das Provisorium ipso jure cessirt, und der ordentliche Zustand wieder eintritt. Indessen hat die Sache kein praktisches Interesse, da voraussichtlich im Laufe von zwei Monaten das Budget erledigt seyn wird und die Regierung der besondern vorläufigen Ermächtigung vor Ablauf für die weitern vier Monate nicht bedarf. Die Kommission stellt daher den Antrag auf Annahme der zweimonatlichen Steuerbewilligung.

Unbemerkt können wir übrigens nicht lassen, daß diese Restriktion in der Zeit, wenn sich die Finanzverwaltung streng an das Gesetz halten wollte, bei dem bestehenden Geschäftsorganismus der Steuererhebung die Nachtheile haben würde, daß für die zweite Hälfte des Jahres abermals sowohl für die Einnahmsdekretur an die Obereinnehmereien, als auch für die Forderungszettel an die Steuerpflichtigen doppelte Fertigungen ausgestellt werden müßten und eine große Anzahl von Steuerpflichtigen, namentlich Ausmärker, welche wünschen, ihre Steuerpflicht mit einer Zahlung abzuthun, noch zwei Mal belästigt werden müßten. Diese Nachtheile wurden auch in einem andern Hause gewürdigt, jedoch damit beseitigt, daß man der Finanzverwaltung kein Hinderniß in den Weg lege, dermalen gerade so zu verfahren, als wenn die Verwilligung für den ganzen Rest des Jahres ertheilt wäre. Eine Irregularität mag es immer bleiben, wenn die Stände die Steuern nur auf 4 Monate votiren, zugleich aber die Administration autorisiren, sich beim Vollzug dadurch nicht stören zu lassen; ja die Steuerpflichtigen werden es sich kaum erklären können, wenn im Regierungsblatt die Steuern für vier Monatsraten ausgeschrieben, in ihren Forderungszetteln aber auf sechs Monate berechnet werden; ein Schaden wird jedoch hieraus nicht erwachsen, die Kommission glaubt daher, über diesen Punkt bei den obwaltenden Verhältnissen hinweggehen zu müssen.

ad B. Das zweite Amendement setzt fest, daß auch die indirekten Steuern, welche in den Monaten Juli und August zum Einzug kommen, nach den bestehenden Tarifen erhoben werden, und hat also:

1) durch die direkte Disposition, welche in diesem Satze liegt, der Kommission zu keinem wesentlichen Anstand Anlaß gegeben. Durch §. 62 der Verfassungsurkunde wird nämlich nur die Erhebung der nicht ständigen Abgaben auf eine 6monatliche Frist nach Ablauf der letzten Verwilligungszeit beschränkt; die ständigen Abgaben hingegen, also alle indirekten Steuern müssen forterhoben werden, und dieß kann natürlich nach keinem andern Tarif geschehen, als welcher durch die ständigen Gesetze über die verschiedenen Gattungen der indirekten Steuer vorgeschrieben ist. Das Amendement

der zweiten Kammer bewilligt demnach auf zwei Monate, was gesetzlich schon in so lange gilt, bis es auf Vorlage der Regierung und mit Zustimmung beider Kammern aufgehoben wird; das Amendement ist deßhalb überflüssig, es ist aber — nachdem anerkannt ist, daß die Staatskasse diese Zuflüsse nicht entbehren kann — unschädlich, und gibt in so fern der Kommission keinen Anlaß, auf Verwerfung anzutragen.

2) Ein anderes, nicht so unschuldiges Ansehen gewinnt aber das Amendement, wenn man daraus Folgerungen ziehen, wenn man aus dem Umstand, daß man ausdrücklich die indirekten Steuergesetze aufrecht erhält, schließen wollte, daß dieselben ohne solche Bewilligung mit Ablauf der Frist stillschweigend erloschen wären und keine indirekten Steuern mehr erhoben werden dürften. Die Kommission der zweiten Kammer gibt in ihrem Bericht die Gründe nicht an, welche sie zu dieser Abänderung bewogen; eine solche Intention dürfen wir aber derselben, ohne ihren loyalen Gesinnungen zu nahe zu treten, nicht supponiren, da der Bericht das Amendement als eine besondere Gefälligkeit gegen die Regierung bezeichnet, während doch unter solcher Intention dadurch der Regierung das Recht zur Initiative in indirekten Steuersachen großentheils entzogen, die verfassungsmäßigen Rechte dieser hohen Kammer aber in hohem Grade verletzt würden!

Dem sey wie ihm wolle, so widerstrebt diese Prolongation der indirekten Steuergesetze auf einige Monate gelegenheitlich bei dem provisorischen Auflagenvotum der Ordnung, und ist mit unserem, seit dem Bestand der Verfassung gehandhabten öffentlichen Recht unverträglich.

Man hat zwar aus dem §. 54, wornach das Auflagegesetz nur auf 2 Jahre gegeben wird, schon folgern wollen, daß die Steuergesetze überhaupt nur auf zwei Jahr gültig seyen; allein dies waren doch nur hingeworfene Ideen Einzelner, die in der That in der Verfassung nirgends begründet und faktisch bisher immer von allen drei Faktoren der Gesetzgebung verworfen worden sind. Bereits im Jahr 1831 mußte wegen Verzögerung des Budgets ein ähnliches Auflagegesetz erlassen werden; es wurde von der Regierung in derselben Fassung eingebracht wie dieses Mal und von beiden Kammern einstimmig angenommen.

Im Jahr 1831 erlaubte der Finanzzustand den Kartenstempel aufzuheben: man war von einigen Seiten der Ansicht, dieß könne in kurzen Wegen geschehen, das Finanzgesetz sey abgelaufen, die Gültigkeit des Kartenstempels cessire, sofern er nicht erneuert werde, und man könne ihn stillschweigend aus dem Budget hinweglassen. Man überzeugte sich aber bald eines Bessern, und sah ein, daß nach §. 65 die Regierung einen Gesetzentwurf darüber vorlegen mußte, der dann auch einkam und die Zustimmung beider Kammern erhielt. Auch in neuerer Zeit, bei dem Gesetze über die Amtsrevisoratssporteln von 1840, hat die hohe erste Kammer diesen Grundsatz aufrecht erhalten, und einen Zusatz der andern Kammer, welcher die Gültigkeit des Tarifs über die Taxen für Ausfertigung von Faust-Nutz-Unterpfands- oder Kautionsurkunden auf 2 Jahre beschränken wollte, eliminirt, weil man es bedenklich, ja für ganz unzulässig hielt, alle zwei Jahre, mit Ablauf der Budgetperiode, das ganze Finanzsystem bis in seine unterste Grundlage in Frage zu stellen. Der Mittelmann und gute Haushälter muß in seinem Gewerbe und Haushalt auf Steuern, Gemeindeumlagen, Zölle ꝛc. wohl Bedacht nehmen und wird in seinen Berechnungen gestört, wenn man die nöthigen Staatseinkünfte bald auf diese, bald auf jene Objekte werfen wollte, ebenso nöthig ist eine gewisse Stabilität auch für große Industrieunternehmungen, für Gutsbesitzer, öffentliche Anstalten u. s. w. und wenn die Staatsbilanz nicht eine reelle Erleichterung in den Ausgaben erlaubt, so sollte man ohne eine umfassende Kenntniß der Finanzwissenschaft und aller faktischen Zustände es nicht wagen, an dem Gebäude zu rütteln; dies wird zu nichts Gutem führen und durch getäuschte Erwartungen nur Unzufriedenheit erregen. Welche Umwälzungen würden z. B. entstehen, wenn plötzlich die Immobilienaccise abgeschafft, und der Betrag mit 526,559 fl. mit beiläufig fünf Kreuzern von 100 fl. auf die direkte Steuer geworfen würde; und doch wäre nach jener Theorie nur eine ansehnliche Majorität in der anderen Kammer erforderlich, während nach der richtigen Ansicht und bisherigen Praxis es dazu eines Gesetzesvorschlags von Seiten der Regierung u. der ständischen Zustimmung bedarf.

3) Solche Grundsätze wird die erste Kammer, darüber ist kein Zweifel, nimmermehr genehmigen, und es fragt sich daher nur, wie der Zweck erreicht, d. h. die Umlagen bis zur Promulgation des Budgets bewilligt werden können, ohne solchen Folgerungen Raum zu geben? Der einfachste Weg durch Verbesserung des Gesetzentwurfs ist durch den §. 60 der Verfassungsurkunde, welcher unveränderte Annahme oder Verwerfung desselben vorschreibt, abgeschnitten, und es bleibt daher, die Form streng genommen, nur die Verwerfung übrig. Indessen hat die hohe Kammer auch in früheren Fällen, wo die Finanzgesetze einzelne Vorschriften enthielten, die nicht hineingehörten, oder in Nebenpunkten zu irrigen Konklusionen führen konnten, sich darauf beschränkt, ihre abweichende Meinung auszusprechen und auf solche Weise die weitläufigen Verhandlungen ajournirt, welche vorausgehen müssen, wenn man diese Kontroverse gänzlich beseitigen will. Die Kommission hält es für passend, auch diesmal diesen milderen Ausweg zu wählen, um so mehr, als sie mit dem Entwurf, wie er von der Regierung beantragt war, vollkommen einverstanden ist, die Verwerfung aber leicht in entgegengesetzter Weise ausgelegt werden könnte.

Theilt die hohe Kammer diese Ansichten, dann muß freilich der Beschluß in einer Weise gefaßt werden, welche über ihre Intention keinen Zweifel übrig läßt, und alle entgegenstehenden Folgerungen abschneidet. Die Kommission stellt daher den Antrag:

1) den Gesetzentwurf anzunehmen;
2) jedoch sich ad Protocollum auszusprechen, daß die Abänderung, welche die Bewilligung auf die indirekten Steuern ausdehnt, überflüssig sey, und aus dem Beitritt der ersten Kammer kein Anerkenntniß von Grundsätzen gefolgert werden könne, die mit den vorstehenden Ansichten im Widerspruch stehen.

Auf den von dem Freiherrn v. Göler d. ä. gestellten und von mehreren Mitgliedern unterstützten Antrag wird mit Zustimmung der Regierungskommission die Diskussion hierüber in abgekürzter Form beschlossen.

(Fortsetzung folgt.)

Nachträglicher Bericht über die 14te öffentliche Sitzung der zweiten Kammer vom 23. Juni 1841.

Vorsitz des Präsidenten Bekk.

Nach Uebergabe mehrerer neuer Eingaben (mit nachzuholendem Betreff), unter andern eine abermalige Petition des Advokaten Fuchs gegen die Gültigkeit auch der zweiten Sinsheimer Wahl, die der Kommission zur Prüfung dieser Wahl zugetheilt wird, erhebt sich der Abgeordnete v. Itzstein, um über die späte Anordnung der Lahrer Ersatzwahl (auf den 4. Juli) tadelnde Bemerkungen zu machen, da es nach Lage der Dinge möglich gewesen sey, sie noch im Laufe dieses Monats vorzunehmen.

Staatsrath Freiherr v. Rüdt findet den erhobenen Tadel unbegründet, denn am 15. Juni sey die Wahl für einen ausgetretenen Wahlmann erfolgt; die Aktenmittheilung an den Wahlkommissär, die Ausschreiben der Wahl, die Beobachtung der nöthigen Zeitfrist zwischen dem Empfang des Ausschreibens und dem Tag der Wahl, der Umstand endlich, daß ein Wahlkommissär unter den obwaltenden Verhältnissen wohl einiger Zeit zur Vorbereitung für sein schwieriges Geschäft bedürfe.

Der Abgeordnete Bassermann richtet an den Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern die Bitte, man möge den Zensor in Mannheim dahin instruiren, daß er die im Mannheimer Abendblatt erscheinenden Berichte über die Kammerverhandlungen nicht durch Zensurstriche verstümmle; überhaupt sey es an der Zeit, die Zensur fallen zu lassen, da selbst in Preußen eine freisinnigere Richtung in dieser Hinsicht sich Bahn breche.

Staatsrath Freiherr v. Rüdt: Wer gegen einen Zensor Beschwerden zu haben glaubt, möge sich an den vorgeschriebenen Instanzenzug halten, um zu rekurirren.

Hierauf ergreift der Abgeordnete Trefurt das Wort, um folgende Erklärung abzugeben: In neun Jahren, während welcher er in der Kammer sitze, habe er dieselbe noch nie mit seiner unbedeutenden Person, und noch weit weniger mit einem Zeitungsartikel behelligt, und auch jetzt würde er solches nicht thun, wenn nicht der schwere Ausfall, welchen sich der Abgeordnete Welcker in der letzten Sitzung gegen ihn erlaubte, ihn dazu genöthigt hätte. Begreiflich sey nämlich, daß, da er seine Kenntniß von den Landtagsverhandlungen zur Genüge in diesem Saale schöpfe, er darüber nicht auch noch die Zeitungen, und am wenigsten die von ihm selbst verfaßten Artikel nachlese. So sey es denn gekommen, daß er in der letzten Sitzung, als Welcker die Mittheilung wegen Aschbach in der Freiburger Zeitung zur Sprache brachte, jenen Artikel, so wie er in der Zeitung steht, noch nicht gelesen hatte; er habe solches nun gethan, und gefunden, daß in jenem von ihm abgefaßten Berichte, da wo es heißt, es hätten auf v. Itzstein's Vorschlag mehrere Mitglieder sich erhoben, in Paranthese beigesetzt ist (nach der Karlsruher Zeitung die Kammer). Diese Paranthese, welche ich begreiflicher Weise nicht geschrieben haben kann, weil mir zur Zeit der Abfassung meiner Berichte die Karlsruher Zeitung noch gar nicht zugänglich ist, muß es seyn, welche den Abgeordneten Welcker zu dem mir ganz unbegreiflichen Vorwurfe verleitete, ich habe mir einen hämischen Seitenblick gegen die Karlsruher Zeitung und die Landtagszeitung zu Schulden kommen lassen. Ohne Zweifel hat die Hauptredaktion der Freiburger Zeitung jenen Beisatz in der besten Meinung gemacht, und so will ich denn zwischen Hrn. Welcker und mir nicht richten, sondern das Urtheil Andern überlassen.

Die Tagesordnung führte nunmehr zur Diskussion über die Wahl des Abgeordneten Litschgi. Die Majorität der Kommission erklärte sie für unbeanstandet, die Minorität, bestehend aus dem Abgeordneten Richter, für beanstandet. Der Berichterstatter, Abgeordneter Schaaff, rekapitulirt die Beanstandungsgründe; sie bestehen darin, daß der Name und Titel des Gewählten auf einigen Wahlzetteln unrichtig geschrieben gewesen seyen, so daß Zweifel über die Identität der Person obwalteten. Die andern Gründe sind in einer von fünf Wahlmännern unterzeichneten Petition enthalten und in derselben also dargelegt:

Beschwerde und Protestation gegen die in Weinheim stattgefundene Wahl eines Abgeordneten für die Aemter Weinheim und Ladenburg, verschiedene Mängel derselben betreffend.

Wir erachten es für unsere Pflicht, gegen die in Rubro genannte Wahl protestirend unsere desfallsigen Beschwerden vor hoher Kammer zur Berücksichtigung bei der Wahlprüfung zu bringen.

1) Es wurde den Wahlmännern nicht ausdrücklich erlaubt, bei der am 31. v. M. in Weinheim vorgenommenen Wahl das Rathhaus zu verlassen, so wie die Stimmzettel nur parthienweis ausgegeben wurden, und erst, wenn diese zurückgegeben waren, weitere Stimmzettel ausgetheilt worden sind. Es ist offenbar weiters eine Beschränkung der Wahlfreiheit, daß die Wahlmänner parthienweis in ein besonders hergerichtetes Zimmer zu Schreibung ihrer Wahlzettel und damit gleichsam anderwärts zu schreiben verhindert worden sind;
2) hat sich Amtmann Gockel erlaubt, sich neben die Urkundspersonen zu setzen, sich bei denselben aufzuhalten und die Zettel zu kontrolliren, wodurch das Geheimniß der Stimmgebung verletzt wurde;
3) sind die zur Wahl der Wahlmänner der Gemeinde Heddesheim im Amtsbezirk Ladenburg auf dem Muckensturmer Hof berechtigten Einwohner nicht alle durch die Heddesheimer Wahlkommission eingeladen worden.

Diese gehorsame Beschwerde bringen unterzeichnete Wahlmänner einer hohen zweiten Kammer zur gefälligen Berücksichtigung bei Prüfung der Wahlakten mit dem nachträglichen Bemerken dar, daß sich Herr Amtmann Gockel in Weinheim am Tage der Wahl des Landstands-Deputirten im Wirthshaus zum Adler alldort eingefunden und die Wahlmänner, von Zimmer zu Zimmer tretend, bestimmte, nach seiner Gesinnung zu wählen und zwar öffentlich, welche Absicht dadurch bestätigt wird, daß derselbe das ganze Jahr hindurch das erwähnte Wirthshaus nicht besucht hat, sondern blos am Wahltage.

Weinheim, den 5. Juni 1842.

L. Witz,
Höfer,
Scholtrer,
Bröhl,
Hartmann.

Der Abg. Gerbel bittet den Berichterstatter, ihm zu bezeugen, daß die Prüfung der Wahlakten so rasch und schnell vor sich gegangen sey, daß es nicht möglich gewesen, sie mit der nöthigen Sorgfalt und Genauigkeit vorzunehmen. So habe er anfangs als Mitglied der Kommission für Nichtbeanstandung gestimmt, bei näherem Eingehen aber seine Meinung geändert.

Schaaff bezeugt, daß die Prüfung der Wahlakten in der Kommission unter einem solchen Zudrang Umstehender, die vielfältig in die Berathung sich eingemischt hätten, geschehen sey, daß allerdings manches Kommissionsmitglied vielleicht verhindert worden seyn möge, dem Protokoll die gehörige Aufmerksamkeit zu schenken.

Gerbel: Für ihn habe die Wahl nur einen Anstand, und der bestehe darin, daß der Wahlkommissär die beanstandeten Wahlzettel nicht den Akten beigelegt habe, wie der §. 83 der Wahlordnung wolle; die Kammer sey es, nicht der Wahlkommissär, die zu urtheilen habe, ob ein Zettel zu beanstanden sey oder nicht; da aber die Zettel vernichtet seyen, so könne die Kammer nun nicht mehr beurtheilen, ob wirklicher Grund zur Beanstandung da sey. Beanstandete Zettel aber dürften auch nicht mitgezählt werden; hier aber seyen sie mitgezählt worden, und nur dadurch die Majorität herausgekommen. Aus diesen Gründen stelle er den Antrag auf Richtigkeitserklärung der Wahl.

Staatsrath Frhr. v. Rüdt: In der Wahlkommission und in der Wahlversammlung war durchaus kein Zweifel über die Identität der Person des Gewählten; Niemand hat beim Vorlesen der Zettel einen Anstand erhoben; es konnte daher auch kein Wahlzettel für beanstandet erklärt werden. Da keine Stimme sich erhob, um einen Zettel zu beanstanden, so ward die Verbrennung derselben vorgenommen, und erst, als dies geschehen war, wurden Bedenken erhoben. Der Wahlkommissär hat daher genau nach der Wahlordnung gehandelt, nicht aber haben die nachträglich Protestirenden dieses gethan. Ein Grund zur Beanstandung liegt daher nicht vor.

Richter entwickelt die Gründe, die ihn bestimmt hätten, die Wahl zu beanstanden; sie seyen enthalten in den Wahlakten und in einer Petition. Aus den Wahlakten gehe hervor, daß der Name Litschgi mehrfach und undeutlich bezeichnet gewesen, bald Litschi, Litti ꝛc. Viel gehöre aber dazu, um diese Bezeichnungen für identisch mit dem Namen des Gewählten zu halten; nichts bürge dafür, daß die Wähler gerade den Oberhofgerichtsrath Litschgi hätten wählen wollen. Der §. 78 der Wahlordnung schreibe vor, daß Wahlzettel, die unleserlich geschrieben seyen, oder welche die Person des Vorgeschlagenen nicht hinlänglich bezeichneten, und zu denen sich der Aussteller zur Berichtigung nicht bekenne, zwar als Vorschlag nicht beachtet werden sollten; die Nummer des Ausstellers aber solle bei Berechnung der absoluten Stimmenmehrheit mitgezählt werden. Der Wahlkommissär hätte daher die Aufforderung ergehen lassen sollen, ob der Aussteller sich zur Berichtigung bekenne. Bei andern Wahlen hätten die Wahlkommissäre es mit den Wahlzetteln sehr genau genommen, so der Abg. Schaaff als Wahlkommissär in seinem Bezirk, wo er einen Zettel, worauf er als Hofgerichtsrath Richter bezeichnet gewesen sey, als beanstandet den Akten beigelegt habe. Es sey daher inkonsequent, wenn er jetzt es mit dieser weinheimer Wahl nicht genau nehmen wolle. (Schaaff durch Zwischenruf: Ich werde antworten.) Sey aber auch nur ein Zettel ungültig, so falle die Wahl, da der Gewählte nur eine Stimme über die absolute Majorität habe. Was nun die Gründe in der Petition betreffe, so sey das parthieenweise Austheilen der Wahlzettel gegen den §. 77 der Wahlordnung, wonach, nachdem sämmtliche Wahlmänner ihren Vorschlag niedergeschrieben haben ꝛc. Die Wahlmänner müßten also nicht parthieenweise, sondern sämmtlich, d. h. alle zugleich die Zettel erhalten und schreiben. In dem Gebot, die Zettel im Nebenzimmer zu schreiben, liege ferner ein Verbot, das Haus zu verlassen, was gegen die Wahlfreiheit sey; eine Verletzung des Wahlgeheimnisses sey es, daß der Oberamtmann Gockel, wenn gleich Wahlmann, sich an den Tisch zur Kommission gesetzt habe; er sey nicht berufen gewesen, die Wahlzettel zu kontrolliren, da er keine Urkundsperson gewesen sey. Offenbar habe er die Absicht gehabt, zu kontrolliren, wie die Leute gestimmt hätten, denn als mehrjähriger Beamter des Bezirks werde er ohne Zweifel die Handschrift der Wahlmänner, die meist aus Bürgermeistern bestanden hätten, kennen. Gehen Sie nicht leicht über diese Anstände hinweg, schließt der Redner, das Volk verlangt es, daß Sie streng diese Wahlen prüfen; thun Sie es nicht, so singen Sie der Verfassung ein Requiem; ohne Wahlgeheimniß haben wir nur eine papierene Verfassung.

Staatsrath Frhr. v. Rüdt: Wären Wahlzettel bei der Verlesung beanstandet worden, so hätte die Wahlordnung allerdings ihre Beilegung zu den Akten geboten; die Wahlkommission hielt sie aber für hinreichend bezeichnend, und ihr Urtheil ist das Kompetente. Was das parthieenweise Abgeben der Wahlzettel betrifft, so ist dieß gerade im Interesse derjenigen, welche so sehr für das Wahlgeheimniß sich interessiren. Denn in einem beengteren Lokale schreibe man sicherer und ungestörter, wenn die Zettel auf diese Weise ausgetheilt werden. Die Berufung auf §. 77 der Wahlordnung ist ganz unzulässig, denn er sagt gar nichts, als daß die Wahlzettel gesammelt werden sollen, nachdem sämmtliche Wahlmänner ihren Vorschlag niedergeschrieben hätten. Nun wird doch soviel gewiß seyn, daß, wenn die Wahlmänner nach und nach parthieenweise gestimmt haben, sie sämmtlich gestimmt haben. Der §. schreibt über die Art und Weise der Austheilung auch gar nichts vor, weder daß die Wahlzettel alle zugleich, noch daß sie parthieenweis vertheilt und geschrieben werden sollen. Es liegt daher im Ermessen des Wahlkommissärs, was er für zweckmäßig findet. Einzelne Wahlmänner sollen sogar ihre Zettel im Wirthshaus geschrieben haben. Was den Vorwurf gegen Oberamtmann Gockel betrifft, so liegt eine beglaubigte Urkunde vor, daß er seinen Platz unter den übrigen Wahlmännern eingenommen und nur auf Veranlassung des Wahlkommissärs näher getreten sey, weil ein sehr alter Mann einer der kontrollführenden Mitglieder der Wahlkommission war, der leicht sich irren konnte. Unrichtig ist, daß Oberamtmann Gockel am Tisch bei der Wahlkommission gesessen. Von einer Beanstandung der Wahl könne aber nicht mehr die Rede seyn; die Wahlzettel sind verbrannt, eine nähere Untersuchung, ob sie leserlich oder unleserlich geschrieben gewesen seyen, also nicht mehr möglich.

Welte: Auf die in der Petition enthaltenen Beschwerden lege ich kein Gewicht; der Schluß scheint mir etwas gewagt, aus der nicht ausdrücklich ertheilten Erlaubniß, das Haus zu verlassen, auf ein Verbot zu schließen. Der Umstand, daß Oberamtmann Gockel sich an den Tisch gesetzt, um die Zettel zu kontrolliren, ist auch nicht erheblich; waren jene Wahlmänner Ehrenmänner, mündig, so ließen sie sich dadurch nicht einschüchtern. Die Beschwerde der Urwähler gehört vor die Wahlkommission, nicht hieher. Für mich liegen die Gründe der Beanstandung lediglich in den durch das Wahlprotokoll konstatirten Mängeln der Wahlhandlung. Der §. 77 der Wahlordnung sagt: „Der landesherrliche Kommissär liest die Vorschläge mit den Nummern der Wahlzettel ab; der Sekretär trägt sie in das Protokoll. Ein anderes Mitglied der Kommission, das die abgelesenen Zettel empfängt, führt die Gegenliste.“ Daraus geht hervor, daß der Amtsrevisor die Namen der Gewählten so in's Protokoll eintrage, als sie im Zettel stehen, und daß gleich diplomatisch getreu die Gegenliste geführt werden muß. Nur dadurch kann die Identität der Person hergestellt werden. Dieses aber ist nicht geschehen. In der Gegenliste und Protokoll des Amtsrevisors finden sich bei einer und derselben Nummer oft verschiedene Schreibungen; das Wahlprotokoll ist daher nicht glaubwürdig. Ein weiterer Grund zur Beanstandung der Wahl ist die Verletzung des §. 78 der Wahlordnung, wonach unleserlich geschriebene Wahlzettel bei Seite gelegt werden sollen, was nicht geschehen ist. Es ist ferner aber auch der §. 83 verletzt. Er lautet: „Nach gezogener Stimmenmehrheit ist noch in Anwesenheit der Wahlmänner das Protokoll zu schließen, und von sämmtlichen Kommissionsmitgliedern und wenigstens zehn anderen Wahlmännern, ebenso wie die Zusammenstellung der Abstimmungen, zu unterschreiben, die Wahlzettel aber zu vernichten, mit Ausnahme der etwa beanstandeten, die dem Protokoll angeschlossen werden.“ Das letztere ist nicht geschehen; die Wähler beanstandeten mehrere Zettel, dessenungeachtet sind sie nicht zu den Akten gegeben worden.

Schmidt findet die an der Wahl gemachten Ausstellungen nicht erheblich, die Wahl für nicht beanstandbar. Sehr bedauernswerth aber sey es, daß so viele Formfehler sich in den Protokollen fänden; man müsse am Ende auf den Gedanken kommen, die Wahlkommissäre hätten absichtlich Fehler gemacht, um Zündstoff für nicht endende Diskussionen über die Wahlen in die Kammer zu bringen, damit das Volk, am Ende dieser Debatten müde, der Streitlust der Kammer selbst die Schuld beimesse, und diese ihr Ansehen im Volke verliere, indem sie den Schein auf sich lade, die reellen Interessen des Volks über diesen Debatten zu vernachlässigen. Der Wunsch, über diese sterilen Verhandlungen endlich hinwegzukommen, sey daher ein sehr gerechter. Der Redner geht dann die Beanstandungsgründe kurz durch, und erklärt sie für unzulänglich; sey auch das Benehmen des Oberamtmanns Gockel zudringlich gewesen, so sey doch darin kein Grund zu Umstoßung der Wahl zu finden. Die falsche Schreibung des Namens dürfe auch nicht auffallen, wenn man bedenke, daß namentlich Landleute im Schreiben, besonders ungewöhnlicher vorkommender Eigennamen, leicht irren könnten; ein Zweifel über die Person sey überall nicht begründet, die Wahl daher für nicht beanstandet zu erklären.

Staatsrath Freiherr v. Rüdt: Der Vorwurf der Zudringlichkeit, der dem Oberamtman Gockel gemacht worden ist, kann nicht mit Recht ihm gemacht werden; er hat nichts gethan, wozu er als Wahlmann nicht befugt gewesen wäre. Ebenso muß ich den Vorwurf, den der vorige Sprecher den Wahlkommissären gemacht hat, als unbegründet zurückweisen. Werden bei diesem Landtage ungewöhnlich viele angebliche Fehler derselben gerügt, so liegt das nicht immer in den Wahlprotokollen, sondern anderswo, vorzüglich in der gerade herrschenden Stimmung der Kammer. Man hat diesmal Anstände erhoben über Dinge, welche früher ebenso gehalten wurden und worüber nie eine Beschwerde wegen Verletzung der Wahlordnung erhoben wurde.

Junghanns. Oberamtmann Gockel war Wahlmann. Er trägt ohne Zweifel auch ein patriotisches Herz im Busen und war daher wohl berufen, die Wahlmänner aufzusuchen und zur Wahl eines würdigen Abgeordneten zu veranlassen.

Man hat die Wahl wegen mangelhafter Bezeichnung des Gewählten angefochten.

Die Wahlzettel könnten nach §. 78 nur beanstandet werden, wenn sie unleserlich geschrieben sind oder die Person des Vorgeschlagenen nicht hinlänglich bezeichnen. Kein Wahlzettel war unleserlich und die Person war klar bezeichnet. Der Wahlkommissär hatte daher zur Beanstandung keinen Grund.

Die Wahlmänner sind größtentheils Landleute. Wir wissen dies und wollen es nicht ändern. — Sie sind in der Feder nicht gerade gewandt und glücklicher Weise mit den Gerichtsbehörden nicht so vertraut, um Namen und Titel eines Oberhofgerichtsraths mit aller Genauigkeit zu kennen. — Genug, wenn wie hier die Bezeichnung so ist, daß jedem Unbefangenen über die Person des Gewählten kein Zweifel bleibt.

Meine Herren. Ich habe vor zwei Jahren in demselben Bezirk die Wahl geleitet. Der Hofrath und Professor Welcker ist aus der Wahlurne als Abgeordneter hervorgegangen. Er war auch auf verschiedene Weise bald als Hofrath, bald als Hofgerichtsrath, bald als Professor bezeichnet. Der Wille der Wähler war klar und die Wahl wurde nicht angefochten.

Man beruft sich auf die Abweichung der Namens- und Titelbezeichnung in der Gegenliste. — Die Gegenliste wird von einem Wahlmann geschrieben, meistens von dem ältesten; er schreibt sicherlich nicht so gewandt als der Amtsrevisor, der das Protokoll führt. Aber die Abweichungen sind unerheblich.

Wir Alle sind darüber einig, daß die Mehrheit der Wähler die Absicht hatte, den Oberhofgerichtsrath Litschgi zu ihrem Abgeordneten zu ernennen, und daß diese Absicht unzweifelhaft aus der Abstimmung hervorgeht.

Wenn die Majorität dieser Kammer dennoch die Wahl verwirft, so wird die Stimme des Volkes darüber richten und die Vergeltung einst nicht ausbleiben!

Züllig: Unter andern Umständen würde auch ich auf einige unleserlich geschriebene Namen kein besonderes Gewicht legen; allein da manche andere Gründe der Beanstandung vorliegen, so gewinnt auch jener an Bedeutung. Sehr nahe liegt die Vermuthung, daß der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Mann, dessen Name so unrichtig bezeichnet worden sey, den Wahlmännern ganz fremd gewesen, sonst würden sie seinen Namen wohl richtiger geschrieben haben. So mag er seine Wahl lediglich einer Empfehlung verdanken, und von wem diese ausgegangen, ist sehr klar. Man lasse sich nur erzählen, wie es dort zugegangen ist; laut und allgemein waren die Beschwerden über die Einflüsse auf die Wahl. Ich selbst war vor einigen Tagen in jenem Bezirk, und bin daher im Stande, der Kammer Auskunft zu ertheilen, und das früher in dieser Hinsicht Vorgebrachte zu bestätigen, wie zu ergänzen. Daß Oberamtmann Gockel im Gasthofe die Wahlmänner einen um den andern zur Seite zog und ihnen zuflüsterte, mag ihm an sich nicht zum Vorwurf gereichen, denn er war Wahlmann; indeß hätte sich ein Anderer, als der Beamte, diese Zudringlichkeit schwerlich erlaubt. Allein seine Hauptthätigkeit entwickelte er bei dem Wahlakt selbst. Nachdem die Handlung so weit vorgeschritten war, daß zur Wahl geschritten werden konnte, nahte sich der Oberamtmann Gockel dem Wahlkommissär, und unterhielt sich lange mit ihm; die Folge dieser geheimen Unterredung war, daß der Wahlkommissär erklärte, die Abstimmenden hätten ihre Wahlzettel parthieenweise zu schreiben. Als mehrere Wahlmänner nach dem Grund fragten, hieß es, es geschehe der Ordnung wegen. Inwiefern, war den Leuten nicht ganz klar. Später zeigte sich die Absicht deutlicher. Denn als die Wähler aus dem Nebenzimmer heraustraten, sahen sie den Oberamtmann Gockel neben den Urkundspersonen sitzen, so daß er die Eintretenden fixiren, und sie kontrolliren konnte, ob sie das ihm gegebene Wort gehalten hätten. Er sah auch wirklich in die Wahlzettel hinein, besonders bei denen, welche unleserliche Namen enthielten. Ob nun die Zettel leserlich oder unleserlich gewesen, kann nicht mehr entschieden werden, da wir die Wahlzettel nicht mehr haben; indeß erhellt aus den Widersprüchen in der Gegenliste vom Protokoll, daß viele unleserlich gewesen seyn müssen. Auffallend ist es, daß unter den Namen auch ein Litti vorkommt; da es nun in Weinheim keine Familie Littie gibt, so ist zu vermuthen, daß eher ein Littin als Hr. Litschgi gemeint gewesen ist. (Wenn es nicht hieße Littie in Mannheim. Anmerk. des Redakt.) Ein Zettel weniger aber vernichtet die Wahl. Eine Untersuchung zu Erhebung der Thatsachen könnte von Nutzen seyn, ist aber unnöthig, da die Wahl aus so vielen Gründen beanstandet werden muß.

Bleidorn schließt sich dem Antrag der Minorität an, besonders aus dem Grund, weil auf Einem Zettel Hr. Litschgi als Oberhofrichter bezeichnet sey, da es doch nur einen Oberhofrichter v. Stengel gebe. Der Redner erwähnt einen Fall, wo aus gleichem Grund eine Bürgermeisterwahl in Durlach kassirt worden sey.

Weller: Mir ist nicht zweifelhaft, daß die Wahl ungültig sey, denn die Majorität kam erst durch die beanstandeten Zettel heraus. Insbesondere aber ist es fehlerhaft, daß der Wahlkommissär erst nach Verbrennung der Zettel fragte, ob die Wahlmänner keine Beanstandungsgründe hätten, was zuvor hätte geschehen müssen.

Sander: Als Ursache der verspäteten lahrer Ersatzwahl hat man angegeben, der Wahlkommissär habe sich auf die Wahl präpariren müssen; die heute vorliegende ist auch unerwartet weit hinausgeschoben worden, vermuthlich um dem Wahlkommissär Zeit zu geben, im Verein mit Oberamtmann Gockel die Wahlmänner zu präpariren. Man macht uns den Vorwurf, als bekrittelten wir die Wahlen auf unbegründete Weise, allein wer würde sich nicht gewundert haben, wenn wir nach solchen Vorgängen von Wahlbeherrschung es mit Prüfung der Wahlen so leicht genommen hätten! Wir sind aber im Gegentheil noch zu mild gewesen. Was nun die vorliegende Wahl betrifft, so ist sie offenbar ungültig; es kommt hier in Frage das Recht der Kammer, das Recht des andern Kandidaten. Auffallend ist, daß selbst der Amtsrevisor die Namen zum Theil nicht richtig schrieb; es scheint, daß er durch diplomatisch treue Kopie des Wahlzettels diese Zettel selbst als beanstandet erklären wollte, daß er es gethan, im Auftrag des Wahlkommissärs. Dann aber war es auch Pflicht, die Zettel vorzulegen, denn wir haben in letzter Instanz zn entscheiden, nicht der Wahlkommissär. Neben den falschen Namen kommen unrichtige Titel vor; solche Unrichtigkeit in Namen und Titel setzt aber Unleserlichkeit voraus; unleserliche Zettel durften nicht verbrannt werden. Solche Wahlzettel sind zu vergleichen Lichtenbergs Messer ohne Klinge, was keinen Stiel hat. Das Verbrennen der Zettel wurde zu früh vorgenommen, und im Wahl-Protokoll findet sich nicht, daß der Wahlkommissär darauf aufmerksam gemacht habe, ob sie Wahlzettel beanstandeten. Wozu auch nach Verbrennung derselben? Ich kann zugeben, daß man den Oberhofsgerichtsrath Litschgi wählen wollte, allein ich muß auch die Ueberzeugung haben, daß dies in den gesetzlichen Formen vollzogen wurde. Vielleicht könnte man auch annehmen, daß die Wahlmänner durch unleserliche Schreibung des Namens ein gegebenes Wort, für Litschgi zu stimmen, umgehen wollten. Aus allen diesen Gründen stimme ich für Verwerfung der Wahl.

Bader: Der Abg. Richter hat in seinem Vortrag auf die Maßregeln der Regierung während der Wahlen hingewiesen; ich mißbillige sie so laut, wie Einer in diesem Saale, aber das kann mich nicht bestimmen, nach politischen Gefühlen und Rücksichten die Wahlen zu beurtheilen. Wie ich schon früher bemerkte, so sind es lediglich Rechtsgrundsätze, welche ich als Richtschnur bei Wahlprüfungen anerkenne. Der Abg. Züllig hat Vorgänge zur Sprache gebracht, die nicht konstatirt sind, also keinen Einfluß haben können. Der Redner widerlegt dann die Behauptungen früherer Redner, daß die §§. 78 und 83 verletzt worden seyen. Der Wahlkommissär und die Wahlkommission sind es, fährt der Redner fort, die über die Wahlzettel zu entscheiden haben, ob sie richtig bezeichnet sind, sonst Niemand. Jeder Wahlmann hat das Recht, über die Entscheidung der Kommission Einsprache zu erheben, aber es muß zur gehörigen Zeit geschehen. So hätten die Wahlmänner protestiren müssen, nachdem der Abg. Litschgi als Abgeordneter proklamirt worden.

Sander: Es ist geschehen.

Bader: Was das Benehmen des Oberamtmanns Gockel betrifft, so will ich's dahingestellt seyn lassen, ob nicht jeder Wahlmann das Recht habe, die Zettel zu kontrolliren; wenigstens ist nicht in der Wahlordnung

gesagt, daß kein Wahlmann bei Eröffnung der Zettel hinein sehen solle. Auf die Wahl selbst hat es aber auf keinen Fall eingewirkt, wenn der Oberamtmann Gockel bei Eröffnung der Zettel in dieselben hineingesehen hat. Was den Widerspruch der Schreibung in der Gegenliste und im Protokoll betrifft, so kommt das überall vor; wir würden fast alle Wahlen umstoßen müssen, wenn wir hierin einen Nichtigkeitsgrund erkennen wollten. Eben so wenig Werth ist auf die falschen Titel zu legen; man muß bedenken, wer die Wahlzettel schreibt und wie leicht es ist, daß einfache, ungelehrte Landleute in Schreibung von namentlich langen Titeln eben nicht sehr korrekt sind.

Waag: Unter andern Anfechtungsgründen wurde vom Herrn Abgeordneten Welte dem Wahlprotokoll deswegen die Glaubwürdigkeit abgesprochen, weil damit die Gegenliste im Widerspruche stehe, welche andere Namen enthalte als das Wahlprotokoll. Ich erinnere an den Wahlakt des Wahlbezirks Emmendingen. Als Abgeordneter dieses Bezirkes haben wir in unserer Mitte Herrn Helbing. Im Wahlprotokoll erscheint der richtige Name „Helbing." In der Gegenliste aber kommt wenigstens fünfzehn Mal der Name „Helmling" vor — (der Abg. Regenauer ergänzt durch Zwischenruf, daß in der ganzen Gegenliste nicht einmal der Name „Helbing" vorkomme, sondern „Helbling" und „Helmling") — die dortige Wahlkommission und sämmtliche Wahlmänner haben anerkannt, daß unter „Helmling" Niemand anders als Herr Helbing gemeint sey; auch bei Prüfung der Wahlakten ging die Abtheilung der Kammer über diesen Punkt mit Stillschweigen hinweg. Herr Helbing wurde zudem gewählt in dem Bezirke, in welchem er wohnt; und von seinen Mitbewohnern wurde der Name unrichtig, ja sogar ein ganz anderer Name geschrieben.

In dem Weinheimer Wahlakt erscheinen nur zwei Kandidaten, Hecker und Litschgi. Die Namen nun, welche heute von mehreren Rednern als undeutlich, auch als unleserlich, bezeichnet wurden — können doch gewiß niemals so genommen werden, als hätte „Hecker" geschrieben werden wollen, sondern sie haben die auffallendste Aehnlichkeit und Uebereinstimmung mit „Litschgi".

Ich wollte noch über einige andere Anfechtungsgründe sprechen, was inzwischen von anderen Rednern gechehen ist.

Aber es wurde von dem Herrn Abgeordneten Züllig auch auf die Möglichkeit hingedeutet, daß wohl unter den undeutlichen Zetteln von den betreffenden Wahlmännern ein ganz anderer Mann gemeint gewesen seyn könne, und daß möglicher Weise Herr Oberhofgerichtsrath Litschgi denselben vielleicht landfremd sey. Herr Litschgi war schon mehrere Landtage Mitglied der Kammer, und nahm darin keine zurückgezogene Stellung ein; er war bei vielen wichtigen Fragen thätig und mitwirkend hervorgetreten. Zum Weinheimer Wahlbezirk aber vertraue ich, daß er für die landständischen Verhandlungen nicht theilnahmlos blieb; und ich kann nicht glauben, daß Herr Litschgi demselben landfremd war, im Gegentheil muß er ihm bekannt seyn.

Der Herr Abgeordnete Züllig hat der Kammer noch Mehreres über den Hergang bei der Weinheimer Wahl mitgetheilt. Ich bin weit entfernt, nur entfernt unterstellen zu wollen, als sey alles das, was uns der Herr Abgeordnete mittheilte, ihm nicht wirklich erzählt worden. Ich erinnere aber daran, daß in diesem Saale schon Manches erzählt wurde, was sich hintennach nicht so bestätigt, ganz anders herausgestellt hat, daß manchmal an dem gar nicht so gewesen ist. Zu dem ihm Erzählten hat der Herr Abgeordnete noch persönliche Vermuthungen und Wahrscheinlichkeiten zusammengeknüpft. Als Erzählung hat mir seine Darstellung zwar sehr wohl gefallen — aber sie muß für mich bei Beurtheilung der fraglichen Wahl nichtentscheidend und unerheblich bleiben.

Helbing: Auch ohne jene falsch geschriebenen Zettel hätte ich die Majorität gehabt.

Rindeschwender stimmt für Ungültigkeit und Kürze der Berathung, da das Thema so ziemlich erschöpft sey. Nur eine Bemerkung fühlt er zu machen sich gedrungen: Zum zweiten Male nehme sich der Abg. Junghanns die Freiheit, eine Partei in der Kammer hinsichtlich der Gewissenhaftigkeit ihrer Abstimmung zu verdächtigen. Das sey ungerecht und lieblos; der Abg. Junghanns möge dafür sorgen, daß das öffentliche Urtheil nicht auf ihn zurückfalle. Er unterwerfe sich gerne dem Urtheil der öffentlichen Meinung, und wünsche nur, daß sie ein besseres Organ hätte, als unsere Zeitungen. Bei Wiederholung ähnlicher Verdächtigungen werde auch er eine Erklärung abgeben.

Junghanns. Wenn ich am Schluß meiner Rede mich auf die Stimme des Volks oder der öffentlichen Meinung berief, so ist dies ein Tribunal, dem wir Alle unterworfen sind und welches vorzugsweise berufen ist, über die Abstimmungen einer Deputirtenkammer zu entscheiden. Verdächtigung gegen eine Partei habe ich nicht ausgesprochen, sondern die Majorität, welche über diese Wahl entscheiden wird, blos daran erinnert, daß ihre Entscheidung einem höheren Richter unterliege.

Der Präsident macht darauf aufmerksam, daß noch 9 Redner sich zum Wort gemeldet hätten; er frage daher die Kammer, ob sie, da noch andere Gegenstände auf der Tagesordnung seyen, die Diskussion fortsetzen, oder schließen wolle. Die Kammer beschließt den Schluß der Diskussion, mit Vorbehalt des Worts für den Berichterstatter.

Der Berichterstatter (Abg. Schaaff): Der Abg. Bader hat bereits die wesentlichsten Einwendungen gegen die Gültigkeit der Wahl widerlegt; es bleibt mir daher nur wenig zu bemerken übrig. Man hat den Wahl-Kommissär getadelt, daß er die Wähler nicht fragte, ob sie Einwendungen zu machen hätten; daß er dies thue, beruht aber nicht auf dem Gesetz, sondern der Instruktion, die die Regierung ihm gibt, und auch nur dieser ist er daher dafür verantwortlich; eine Verletzung der Instruktion aber ist kein Grund zu einer Nichtigkeits-Erklärung. Was die unleserlichen Wahlzettel betrifft, so ist's der Wahlkommissär, der mit der Wahlkommission hierüber zu entscheiden hat; der Umstand, daß im Protokoll die falsche Schreibung des Namens Litschgi in einigen Zetteln beibehalten ist, scheint durch den Wahl-Kommissär selbst veranlaßt zu seyn; dagegen aber sind die fehlenden Wahlzettel ersetzt, und die Kammer in die Lage gesetzt, ihr Urtheil zu fällen. Wollte man nun alle Wahlen kassiren, wo solche Verstöße vorkommen, wie viele würden dann übrig bleiben?

Der Abgeordnete Richter hat mir den Vorwurf gemacht, ich handelte als Wahlkommissär anders, denn als Abgeordneter; ich erwidere ihm darauf, daß ein Wahlkommissär andere Pflichten hat, als ein Abgeordneter; als Wahlkommissär habe ich alle Formalitäten des Gesetzes pünktlich einzuhalten, und außerdem noch Rücksicht zu nehmen auf die Launen der moralischen Person, die in letzter Instanz entscheidet. Zweifelhafte Zettel gebe ich also lieber den Akten bei, als daß ich einer Nichtigkeit des Geschäfts mich aussetze. Als Abgeordneter aber handle ich nach meiner individuellen Ueberzeugung und bin an solche Rücksichten nicht gebunden. Verwahren muß ich mich übrigens gegen etwaige Insinuationen, als hätte ich durch Beanstandung eines Wahlzettels für den Abgeordneten Richter subjektiven Motiven Raum gegeben; der Berichterstatter über seine Wahl wird mir bezeugen, daß außer jenem Wahlzettel noch einige andere zweifelhafte, und zwar für seinen Konkurrenten den Akten beilagen. (Der Abgeordnete Martin, als früherer Berichterstatter, bestätigt dieß.) Bedenken Sie, meine Herren, daß eine Verwerfung dieser Wahl auf den Wahlbezirk einen sehr unangenehmen Eindruck machen würde. Sie wäre eine Art Tadel darüber, daß jene Männer nicht richtig geschrieben hätten, ein Tadel für den hochbetagten Greis, der die Gegenliste zn führen gehabt habe. Was den Vorwurf über das parthieenweise Abtreten der Wahlmänner betreffe, was in der Petition gerügt ist, so habe ich dieser Stelle der Petition keinen Sinn abgewinnen können. Die Beschwerde über den Oberamtmann Gockel ist erledigt durch den Hrn. Regierungskommissär. Stoßen Sie diese Wahl nicht um, sonst könnte man den Vergleich mit dem lichtenbergischen Messer auch auf den Wahlbezirk Weinheim anwenden, als vertreten durch die Wahlordnung, aber nicht in der Kammer.

Staatsrath Frhr. v. Rüdt: Der Abg. Sander hat das diplomatisch treue Nachschreiben der unrichtigen Namen getadelt; er hätte es loben sollen, als Beweis großer Gewissenhaftigkeit im Protokoll. Die Gegenliste betr., so ist bei andern Wahlen dies vielfältig der Fall; bei vielen heißt's bei Wiederholung des Namens blos derselbe. Die Vernichtung der Wahlzettel hat zu geschehen nach dem Ergebniß der Wahl, nicht nach dem Schluß des Protokolls. Die Zettel werden um fünf Tage früher verbrannt, damit die Wahlmänner wissen, daß kein Mißbrauch damit getrieben wird. Damit schloß die Diskussion. Das Resultat der Wahl ist bereits bekannt.

Die Tagesordnung führt zur Berichterstattung über die Wahl des Abg. Rettig in Schwetzingen. Berichterstatter ist der Abg. Bissing. Die Wahl wird als unbeanstandet erklärt und dabei dem Wahlkommissär (Geheimerath Schaaff) das Lob erheilt, daß er diese Wahl auf eine musterhaft unparteiische Weise geleitet habe, so daß sie als Norm dienen könne. Insbesondere wird hervorgehoben, daß der Wahlkommissär den Wählern erlaubt habe, die Zettel auch ausser dem Hause zu schreiben. Die Abg. Sander, v. Itzstein, Gottschalk, Knapp sprechen in gleichem Sinn; Knapp mit der Beschränkung, daß er nicht der Meinung sey, die Zettel sollten ausser dem Haus geschrieben werden, denn bei unselbstständigen Männern könne dies gerade die Wahlbeherrschung erleichtern; sie dürften nur in's Haus des Amtmanns u. s. w. gehen.

Schaaff: Es ist, so lange ihm eine Regierungs-Instruktion nicht etwas anderes speziell vorschreibt, Sache des Wahlkommissärs, im einzelnen Fall zu bemessen, wie es zur Erfüllung der Absicht des Gesetzes, rücksichtlich der Entfernung der Wahlmänner zur Stimmzettelausfüllung gehalten werden soll.

Staatsrath v. Rüdt verwahrt sich gegen alle Präjudizien in Bezug auf das Verlassen des Hauses, und wahrt der Regierung das Recht, es abzustellen.

Hierüber entspinnt sich eine weitere Diskussion, die schon früher da war. Die Kammer genehmigt die Wahl.

Der Abg. Helbing berichtet sodann über die Sinsheimer Wahl. Die Diskussion wird auf die nächste Sitzung aufgeschoben.

Fünfzehnte öffentliche Sitzung der zweiten Kammer am Freitag, den 24. Juni 1842.

Vorläufiger Bericht. In der heutigen Sitzung wurde die Wahl des Abg. Gastroph mit 30 Stimmen gegen 21 genehmigt.

Druck und Verlag von C. Macklot.